

II- 2083 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
 XIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
 FÜR UNTERRICHT UND KUNST

Zl. 010.351-Parl./72

Wien, am 23. Jänner 1973

980/A.B.

zu 972/J.

Präs. am 24. Jan. 1973

An die
 Kanzlei des Präsidenten
 des Nationalrates
 Parlament
1010 W i e n

Die schriftliche parlamentarische
 Anfrage Nr. 972/J-NR/72, die die Abgeordneten
 Dr. LEITNER, und Genossen am 24. November 1972 an
 mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu
 beantworten:

ad 1) Mit folgenden Staaten hat
 Österreich in Kraft stehende Kulturabkommen:
 Großbritannien, Frankreich, Belgien, Italien, Luxemburg,
 Rumänien und der UdSSR.

Mit folgenden Staaten wurden Kulturabkommen paraphiert
 bzw. unterzeichnet, jedoch noch nicht ratifiziert:
 Polen, Jugoslawien, Bulgarien, Norwegen und mit der
 Arabische Republik Ägypten.

ad 2) Alle Abkommen sehen vor, daß in
 Abständen von zwei oder drei Jahren gemischte
 Kommissionen zusammentreten und ein Durchführungs-
 programm bzw. ein Protokoll über gemeinsame Empfehlungen
 zur Zusammenarbeit auf wissenschaftlichem und kulturellem
 Gebiet erstellen. Besondere personelle Verpflichtungen
 ergeben sich aus den Abkommen mit der UdSSR, Bulgarien,
 Rumänien und Polen, die einen weitgestreuten Experten-
 austausch vorsehen, der auch mit der Entsendung von
 Fachleuten aus diesen Ländern auf Grund ihrer
 zentralistischen Verwaltung durchgeführt wird, von
 Österreich bisher aber nicht im selben Ausmaß ausge-
 nützt werden konnte.

Über dem Bereich der Hochschulen hinaus (Professoren- und Studentenaustausch) fallen erhebliche finanzielle Verpflichtungen mit der individuellen Gestaltung von Studienaufenthalten ausländischer Fachleute an, besondere Kosten verursachen naturgemäß außergewöhnliche Gastspiele großer Bühnen und repräsentative Ausstellungen.

ad 3) Alle Kulturabkommen streben eine intensivere Zusammenarbeit wissenschaftlicher und kultureller Institutionen an, zum Teil werden die in den Partnerländern errichteten Kulturinstitute auf eine besondere rechtliche Grundlage erhoben, die eine entsprechend günstige Ausgangsbasis für ein wirksames Arbeiten im wissenschaftlichen und kulturellen Bereich des Gastlandes gewährleistet. Die Kulturabkommen setzen in der Regel einen recht allgemeinen Rahmen, in ihrer Durchführung bilden sich nach den jeweiligen Möglichkeiten und konkreten Zielen folgende Schwerpunkte: Im Verhältnis zu Großbritannien die Breite des Sprachunterrichtes, im Verhältnis zu Frankreich die Vertiefung der Österreichkunde, im Verhältnis zu Luxemburg das Hochschulstudium von Studenten aus einem Staat, der selbst keine Hochschule besitzt, im Verhältnis zu Polen Vermittlertätigkeit für allgemeine Kulturwerte Zentraleuropas. Im Verhältnis zu Rumänien intensive Kunstbeziehung, im Verhältnis zu Ägypten Studenten- und Erziehungsfragen.

ad 4) Konkrete Projekte seit 1970:
In Durchführung des Kulturabkommens mit der UdSSR: Austauschgastspiele der Wiener Staatsoper und des Bolschoi Theaters Moskau, Austausch von Großausstellungen zwischen Eremitage und Albertina, sowj. Pädagogen wurden ausführlich mit dem österreichischen Schulwesen konfrontiert.

-2-

Rumänien: Präsentation einer Ausstellung der "Wiener Phantasten" in den fünf bedeutendsten Städten Rumäniens.

Italien: Große Ausstellung zeitgenössischer Kunst in der Akademie der bildenden Künste; Geschichtsbücherkommission,

Frankreich: Wichtige "Lurcat" - Ausstellung im Künstlerhaus

Belgien: Belgische Mittelschüler verbringen mehrere Wochen im Rahmen von Schneeklassen Schulwochen in Österreich; Austausch von Experten auf dem Gebiete des Medieneinsatzes im Schulbetrieb.

ad 5-7) Eine detaillierte Beantwortung dieser Punkte der gegenständlichen Anfrage wurde von der Frau Bundesminister für Wissenschaft und Forschung gegeben; ich darf auf diese verweisen.

Heinz Fischer